

Allgemeines Hygienekonzept des DBS

für den Leistungssport





Einführung

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist der Wettkampfsport nicht nur in Deutschland, sondern weltweit zum Erliegen gekommen. Während das Training für Spitzensportler*innen am Heimatort und an den Stützpunkten weitgehend gewährleistet werden konnte, wird der Wettkampfbetrieb erst jetzt wieder sukzessive aufgenommen. Dieses Hygienekonzept soll als Leitfaden für alle Veranstaltungen dienen, in denen der DBS als Veranstalter oder als Mitveranstalter auftritt. Dieses Konzept ergänzt und spezifiziert die Übergangsregeln des DBS zur Wiederaufnahme des Behindertensports in Deutschland aus April 2020 für den Wettkampfsport. Es bleibt den Landes- und Fachverbänden des DBS vorbehalten, dieses Konzept zu übernehmen bzw. für ihre Belange zu verändern.

Allgemeine Richtlinien

Grundlage des Handelns bilden die regional Verordnungen der Gesundheitsämter bzw. der jeweiligen Landesregierungen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinien des Betreibers der Sportstätte und/oder der Unterkunft sowie durch den DOSB Fragebogen SARS-CoV-2. Handlungsleitend für den DBS sind dabei die sogenannten Leitplanken des DOSB:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200706 Die_neu_e_n_Leitplanken_.pdf https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020 Leitplanken_Halle_BW.pdf https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06 Leitplanken_Wettkampf_pdf

Daneben gelten, soweit vorhanden, die sportartspezifischen Übergangsregeln Sportfachverbände, die auf der Homepage des DOSB einzusehen sind.

https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/

Diesen Richtlinien haben sich alle Teilnehmer*innen zu den vom DBS eingeladenen Maßnahmen zu unterwerfen. Zuwiderhandeln kann den Ausschluss durch den*die Lehrgangs- bzw. Wettkampf-/Turnierleiter*in nach sich ziehen. Daneben empfiehlt der DBS allen Teilnehmer*innen die Corona Warn-App auf das Smartphone herunterzuladen.

Unabhängig davon behält sich der DBS vor, erteilte Genehmigungen auch kurzfristig zurückzuziehen, sofern behördliche Anordnungen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Bundeskader sind verpflichtet, coronabedingte Infektionen, auch unabhängig von Maßnahmen des DBS, umgehend dem*der zuständige*n Mannschaftsarzt*ärztin mitzuteilen, der*die wiederum die Leitende Sportärztin Leistungssport informiert. Gleiches gilt für das Auftreten von Symptomen bis 14 Tage nach einer Maßnahme. Lehrgangsteilnehmer*innen mit auffälligen Symptomen sind daraufhin umgehend zu isolieren. Nur auf diese Weise können Infektionsketten unterbrochen werden.



Behinderungsspezifische Besonderheiten

In Ergänzung zu den vorgenannten Richtlinien gilt es, Besonderheiten des Behindertensports zu beachten. Dabei gehören Sportler*innen mit Behinderung nicht von vornherein zum Kreis der besonders gefährdeten Personen. Gleichwohl bedürfen Sportler*innen mit einer Vorerkrankung des Herzkreislaufsystems, des endokrinologischen Systems oder der Lunge, einer hohen Querschnittlähmung und einer daraus möglicherweise resultierenden reduzierten Lungenkapazität oder einer herabgesetzten Immunität des besonderen Schutzes. Insbesondere für diesen Personenkreis müssen optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports geschaffen werden.

Je nach Behinderung und Disziplin können Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden. Das trifft z.B. auf Sportler*innen mit einer starken Sehbeeinträchtigung zu, die zur Ausübung des Sports einer Assistenz in Form von Begleitläufern (Para Leichtathletik, Para Ski nordisch, Para Ski alpin) oder Piloten (Para Radsport) bedürfen. Darüber hinaus kann bei schweren Behinderungsformen die Unterstützung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport (Anfahrt, Umkleiden, Körperhygiene) erforderlich sein, bei denen kein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Hierfür sollten bevorzugt Personen zum Einsatz kommen, mit denen der*die Betreffende in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Die strikte Einhaltung der Hygieneempfehlungen, wenn möglich die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes, sind obligatorisch.

Gültigkeitsbereich des Hygienekonzepts

Dieses Hygienekonzept entfaltet Wirksamkeit für folgende Veranstaltungen:

- 1. (Internationale) Deutsche Meisterschaften
- 2. Internationale Wettkämpfe
- 3. Zentrale Lehrgangsmaßnahmen im In- und Ausland
- 4. Spezialmaßnahmen (Klassifizierungen, Schiedsrichterausbildung etc.)

(Internationale) Deutsche Meisterschaften

War die Durchführung (Internationaler) Deutscher Meisterschaften bislang kategorisch ausgeschlossen, ist es nunmehr zu begrüßen, wenn Sportler*innen die Möglichkeit erhalten, sich untereinander im Wettkampf zu vergleichen. Darüber hinaus muss es das Ziel sein, ausrichtenden Vereinen ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit zu vermitteln. Das schließt nicht aus, dass Meisterschaften auch kurzfristig abgesagt werden können, sofern sich die allgemeinen Rahmenbedingungen ändern. Aufgrund der Divergenz der Sportarten (Indoor/Outdoor, Einzel-/Mannschaftssport, Behinderung der Sportler*innen) wird deshalb künftig über die Durchführung einer Meisterschaft von Fall zu Fall entschieden. Die Entscheidung über Durchführung/Absage einer Meisterschaft bleibt dem Krisenstab des DBS vorbehalten. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.



Voraussetzung für eine Genehmigung ist die Vorlage eines Hygienekonzepts seitens des Ausrichters, dass sich an den Leitplanken des DOSB sowie an den sportspezifischen Übergangsregeln der Bundesfachverbände, ergänzt um behinderungsspezifische Besonderheiten orientiert. Berücksichtigung finden müssen auch Verhaltensregeln für Zuschauer. Der Ausrichter hat dabei die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Von der Ausrichtung <u>Internationaler</u> Deutscher Meisterschaften ist möglichst abzusehen, da sich die damit verbundenen Risiken potenzieren. Ausdrücklich ausgeschlossen sind diese aber nicht. Coronabedingte Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten sind zu beachten.

Internationale Wettkämpfe

Von der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sollte vorerst abgesehen werden, da die Hygienemaßnahmen vor Ort oftmals nicht bekannt oder unzureichend sind. Kontakte zur örtlichen Bevölkerung und zu Mitgliedern anderer Mannschaften sollten weitgehend vermieden werden. Auch hier muss der Verhängung einer Quarantäne bei Rückkehr aus einem Risikogebiet besondere Beachtung geschenkt werden.

Zentrale Lehrgangsmaßnahmen im In- und Ausland

Zentrale Lehrgangsmaßnahmen im In- und Ausland können durchgeführt werden, sofern die behördlichen Anordnungen, die Leitplanken des DOSB sowie die sportspezifischen Übergangsregeln der Bundesfachverbände, ergänzt um behinderungsspezifische Besonderheiten, berücksichtigt werden. Die Vorlage eines mit der Bundesgeschäftsstelle abgestimmten Hygienekonzepts ist unter allen Umständen erforderlich. Bestandteil dieses Konzepts ist der Fragebogen SARS-CoV-2 des DOSB, der ausgefüllt zwingend von allen Teilnehmer*innen zwei Tage vor Beginn der Maßnahme der Bundesgeschäftsstelle zugehen muss. Im Zweifel behält sich die Bundesgeschäftsstelle vor, den Mannschaftsarzt und die Leitende Sportärztin Leistungssport zu kontaktieren, die eine Teilnahme auch kurzfristig untersagen können. Von Lehrgangsmaßnahmen in Risikogebiete ist abzusehen, da nach Rückkehr von einer vierzehntägigen Quarantäne auszugehen ist.

Von zentralen Lehrgangsmaßnahmen im Ausland ist, soweit möglich, ebenfalls abzusehen. Siehe hierzu auch die vorgenannten Ausführungen zu internationalen Wettkämpfen. Grundsätzlich ausgeschlossen werden Trainingsmaßnahmen im Ausland aber nicht.

Bis auf Weiteres erfolgt die Teilnahme an zentralen Lehrgangsmaßnahmen auf freiwilliger Basis. Die coronabedingte Absage eines*einer Sportler*in an einem Lehrgang darf diesem*dieser nicht zum Nachteil gereichen. Das gilt auch, wenn ein Verein die Freistellung für eine Maßnahme des DBS verweigert. Gleichzeitig haftet der DBS nicht für Folgeschäden, die aus einer Infektion erwachsen können (gesundheitliche Folgeschäden, Berufsunfähigkeit, Verdienstausfall etc.).



Spezialmaßnahmen

Wie für alle Maßnahmen gelten auch für Spezialmaßnahmen dieselben Voraussetzungen. Zwingend erforderlich sind ein gesondertes Hygienekonzept und die Verwendung des Fragebogens SARS-CoV-2 des DOSB. Für Klassifizierungsmaßnahmen hat der DBS ein gesondertes Hygienekonzept erstellt, das in der Bundesgeschäftsstelle oder auf der Homepage des DBS abgerufen werden kann.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Dieses Hygienekonzept entbindet ausdrücklich nicht von der Erstellung sportartspezifischer Hygienekonzepte. Jedoch ist es hierbei nicht mehr notwendig, die allgemeinen Verhaltensrichtlinien (Nießetikette, Allg. Abstandsregeln, Mund-Naseschutz, Lüftung etc.) erneut aufzuführen.

Folgende Aspekte sind jedoch zwingend Bestandteil eines sportartspezifischen Hygienekonzepts:

- Hinweis auf die Allgemeinen Richtlinien (s. Seite 2)
- Verhaltensregeln zur An-/Abreise der Teilnehmer*innen (Fahrgemeinschaften, ÖPNV etc.)
- Unterbringung der Teilnehmer*innen
- Einnahme der Mahlzeiten
- Zugangsregelung zur Sportstätte
- Abstandsregeln während des Trainings (Kleingruppen, individual-/gruppenmannschaftstaktisches Training, Zweikampf etc.)
- Verhaltensregeln beim Umkleiden und bei der Körperhygiene (Toilettengang, Duschen)
- Durchführung von Mannschaftsbesprechungen
- Nutzung von Sportgeräten für die Allgemeinheit (Bälle, Kraftraum etc.)
- Desinfektion von Sportgeräten, Türklinken etc.
- Verhaltensregeln für die med. Behandlung und die Physiotherapie (Hinweis auf das Konzept des Deutschen Verbandes für Physiotherapie)
- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vor Ort

Das sportartspezifische Hygienekonzept wird jedem*jeder Teilnehmer*in mit der Einladung zu der Maßnahme, zusammen mit dem Fragebogen SARS-CoV-2 übersandt. Mit der Rückmeldung bestätigt der*die Teilnehmer*in, dass er*sie das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen hat und sich danach verhalten wird. Nicht fristgerechte Rücksendung des Fragebogens kann den Ausschluss zur Folge haben.

Frechen, Juli 2020